

Beitragsreglement

Vom 01.09.2023

Der Verwaltungsrat der GlarnerSach,

gestützt auf Artikel 49 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz)¹ sowie Artikel 2 der Verordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung)²,

¹ GS V C/1/1

² GS V C/1/2

erlässt:

1. Allgemeines

Art. 1 Funktionsbezeichnungen

¹ Die in diesem Reglement genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 Beitragsspektrum

¹ Die glarnerSach richtet Beiträge aus für:

- a. Löschwasserversorgungen;
- b. die freiwillige Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden;
- c. Institutionen und Personen, die auf dem Gebiet der Schadenverhütung und –bekämpfung tätig sind;
- d. Objektschutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren;
- e. Feuerwehrausrüstungen;
- f. Feuerwehrgeräte;
- g. Feuerwehrfahrzeuge;
- h. Feuerwehrmagazine;
- i. Solidaritätsausgleich zur Deckung von Defiziten in der Spezialfinanzierung Feuerwehr der Gemeinden.

² Die Geschäftsleitung kann für die Regelung von technischen Voraussetzungen und den Verfahrensablauf Weisungen erlassen.

2. Generelle Bestimmungen

Art. 3 Voraussetzungen für Beiträge

¹ Beiträge können nur im Rahmen des vom Verwaltungsrat bewilligten Budgets zugesichert werden.

² Werden an den Beitragsgegenstand Subventionen oder Beiträge von Bund, Kanton oder anderer Institutionen gewährt, sind diese vor der Beitragsberechnung respektive –abrechnung in Abzug zu bringen.

³ Der Beitragsgegenstand muss die vorgeschriebene Haltedauer und die einschlägigen technischen Normen erfüllen.

⁴ Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der festgelegten Haltedauer sind nur bei unverschuldetem Untergang des Beitragsgegenstandes beitragsberechtigt.

⁵ Bei Zweckentfremdung oder Aufgabe des Beitragsgegenstands vor Ablauf der festgelegten Haltedauer sind die Beiträge verhältnismässig zurückzuerstatten.

⁶ Ergibt die Berechnung der Beitragssumme weniger als CHF 50, besteht keine Beitragsberechtigung.

⁷ Können in Beitragszusicherungen festgelegte Zwischen- und/oder Schlussabnahmen nicht erfolgen, ist die Beitragszusage verwirkt.

⁸ Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, die notwendigen Unterhalts-, und Reparaturarbeiten während der festgelegten Haltedauer auszuführen. Diese sind nicht beitragsberechtigt.

⁹ Der allfällig notwendige Versicherungsschutz ist durch den Beitragsempfänger sicherzustellen.

Art. 4 Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind nach Vorgabe der glarnerSach einzureichen.

Art. 5 Beitragszusicherungen

¹ Beitragszusicherungen sind auf zwei Jahre zu begrenzen und verirken mit dem Ablauf. Auf begründetes Gesuch hin kann Fristverlängerung gewährt werden.

² Vor der Beitragszusicherung dürfen keine vertraglichen Bindungen eingegangen werden. Ausnahme bilden Leistungen für Projekte und Kostenvoranschläge bei Bauwerken.

³ Beitragszusicherungen und –ablehnungen werden schriftlich eröffnet.

⁴ Der zugesicherte Beitrag stellt das Beitragsmaximum dar.

⁵ Für Handfeuerlöscher werden keine Beitragszusicherungen erstellt. Sie werden direkt nach Eingabe und Prüfung des Gesuches abgerechnet.

3. Löschwasserversorgung

Art. 6 Beitragsberechtigte

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a. Gemeinden und Korporationen, welche mit der öffentlichen Wasserversorgung beauftragt sind;
- b. Natürliche und juristische Personen, wenn mit der öffentlichen Wasserversorgung vertraglich festgelegt ist, dass diese die Anlage zu einem definierten Zeitpunkt übernimmt, weiter betreibt und unterhält.

Art. 7 Beitragssätze

¹ Für folgende Anlagen werden Beiträge ausgerichtet:

- a. 5% der anrechenbaren Bausumme für Reservoirs, Pumpwerke, Stufenpumpen, Druckbrecher, Leitsysteme, Fernwirkanlagen, Entlüftungen, Entleerungen;
- b. 15% an die anrechenbare Bausumme für Hydrantenleitungen;
- c. pauschal 6'000 CHF pro Überflurhydranten.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Baumeisterarbeiten bei Hydrantenleitungen und Überflurhydranten;
- b. Quelfassungen und –ableitungen;
- c. Landerwerb, Zufahrten, Umgebungsarbeiten;
- d. Trinkwasserkraftwerke;
- e. Generelle Wasserversorgungsprojekte;
- f. Hausanschlüsse und –Provisorien;
- g. Alternative Wasserbezugsorte wie Stautellen, Löschweiher und Zisternen.

Art. 8 Beitragsabrechnung

¹ Die definitive Beitragsabrechnung erfolgt aufgrund der vom Beitragsberechtigten und der glarnerSach genehmigten Schlussabrechnung. Sie ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme einzureichen.

² Für Teilzahlungen, bis maximal 80% der Beitragssumme, sind entsprechende und unterzeichnete Ausmasse beizulegen.

4. Freiwillige Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden

Art. 9 Beitragsberechtigung

¹ Beiträge an Handfeuerlöscher werden an alle Eigentümer und Nutzer von Gebäuden im Kanton Glarus sowie bei der glarnerSach versicherten Gebäuden oder Fahrhabe ausgerichtet.

² Beiträge für die Installation von freiwilligen äusseren Blitzschutz- und Erdungsanlagen werden an Eigentümer von Gebäuden im Kanton Glarus ausgerichtet.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Handfeuerlöscher, die gemäss den Brandschutzvorschriften notwendig sind;
- b. Montage und Montageeinrichtungen für Handfeuerlöscher;
- c. Handfeuerlöscher, wenn das Kaufdatum mehr als zwei Jahre zurückliegt;
- d. äussere Blitzschutzanlagen an bestehenden Gebäuden, wenn diese durch Nutzungsänderungen, An- und/oder Umbauten blitzschutzpflichtig werden.

Art. 10 Beitragssätze

¹ Für freiwillige Verbesserungen des Brandschutzes werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. 50% an Handfeuerlöscher;
- b. 25% an äussere Blitzschutz- und Erdungsanlagen;
- c. 30 CHF/m in Eigenarbeit ausgeführter Graben für Erdungsleitungen.

Art. 11 Beitragsabrechnung

¹ Die definitive Beitragsabrechnung für äussere Blitzschutz- und Erdungsanlagen erfolgt aufgrund der vom Beitragsberechtigten und der glarnerSach genehmigten Schlussabrechnung. Sie ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme einzureichen.

5. Institutionen und Personen, die auf dem Gebiet der Schadenverhütung und –bekämpfung tätig sind

Art. 12 Beitragsberechtigte

¹ Beiträge können ausgerichtet werden an:

- a. Personen und Institutionen, welche wissenschaftliche Arbeiten erstellen, die zur Schadenverhütung und/oder -bekämpfung neue Erkenntnisse bringen;
- b. Non-Profit-Organisationen im Bereich der Schadenverhütung und/oder -bekämpfung.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a. Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- b. Aus- und Weiterbildung;
- c. gewerbliche Zwecke.

Art. 13 Beitragssätze

¹ Der Beitrag wird durch die Geschäftsleitung im Einzelfall festgelegt und beträgt im Maximum CHF 10'000.

² An Jugendfeuerwehren wird ein jährlicher Beitrag pro Mitglied geleistet.

³ Beiträge anderer Organisationen müssen nicht angerechnet werden.

Art. 14 Beitragsabrechnung

¹ Die Abrechnungsmodalitäten werden in der Beitragszusage geregelt.

6. Objektschutzmassnahmen

Art. 15 Beitragsberechtigte

¹ Beiträge für Objektschutzmassnahmen werden an Eigentümer von, bei der glarnerSach gegen Elementar- und/oder Wasserschäden versicherten, Gebäuden im Kanton Glarus ausgerichtet.

Art. 16 Beitragssätze

¹ Für folgende Massnahmen an und in Gebäuden werden Beiträge ausgerichtet:

- a. 25% an Massnahmen gegen die Einwirkung gravitativer Naturgefahren in ausgewiesenen Gefahrenbereichen oder wenn eine offensichtliche Gefährdung besteht;
- b. 25% an Massnahmen gegen Wasserschäden in Gebäuden;
- c. Eigenleistungen des Eigentümers werden mit 30 CHF/h entschädigt.

² Der Maximalbeitrag pro Gebäude beträgt CHF 20'000.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a. Raumwirksame Massnahmen wie Lawinen-, Bach-, und Steinschlagverbauungen, Hangentwässerungen, Hochwasserschutzdämme und dgl.;
- b. Gebäude, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind;
- c. Öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- d. Unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen;
- e. die Behebung von Gebäudemängeln.

Art. 17 Beitragsabrechnung

¹ Die definitive Beitragsabrechnung erfolgt aufgrund der vom Beitragsberechtigten und der glarnerSach genehmigten Schlussabrechnung. Sie ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der glarnerSach einzureichen.

7. Feuerwehrausrüstungen und –geräte, Feuerwehrmagazine, Solidaritätsausgleich

Art. 18 Beitragsberechtigte

¹ Beitragsberechtigt sind die Feuerwehrorganisationen der Gemeinden. Sämtliche Beiträge und der Solidaritätsausgleich sind ausschliesslich in der Spezialfinanzierung Feuerwehr zu verbuchen.

Art. 19 Beitragssätze

¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

- a. 80% für Feuerwehrausrüstungen und –geräte;
- b. 80% für Feuerwehrfahrzeuge;
- c. 50% für Feuerwehrmagazine;
- d. 80% für den Solidaritätsausgleich.

² Vergütungen für Stützpunktaufgaben werden in separaten Dienstleistungsvereinbarungen geregelt.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Feuerwehrausrüstungen, –geräte und -fahrzeuge, welche nicht in den entsprechenden Weisungen aufgeführt sind;
- b. Kosten für Bauland bei Feuerwehrmagazinen.

Art. 20 Beitragsabrechnung

¹ Die definitive Beitragsabrechnung für Feuerwehrfahrzeuge und –magazine erfolgt aufgrund der vom Beitragsberechtigten und der glarnerSach genehmigten Schlussabrechnung. Sie ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der glarnerSach einzureichen.

² Teilzahlungen werden bis maximal 80% der Beitragssumme geleistet. Bei Feuerwehrmagazinen sind entsprechende und unterzeichnete Ausmasse beizulegen.

³ Für die Berechnung des Solidaritätsausgleichs ist der Abschluss der Spezialfinanzierung Feuerwehr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der glarnerSach zur Genehmigung einzureichen. Sämtliche gemäss Weisung definierten Detailunterlagen sind beizulegen.

8. Rechtsschutz

Art. 21 Rechtsschutz

¹ Für den Rechtsschutz gegen Verfügungen der glarnerSach zu Beiträgen finden Artikel 47 Absatz 1 und 3 des Brandschutzgesetzes Anwendung.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 *Übergangsbestimmungen*

¹ Sämtliche bei Inkrafttreten dieses Reglements laufenden Beitragsverpflichtungen werden neu verfügt. Für den Beitragsberechtigten dürfen dabei keine finanziellen Nachteile entstehen, es gilt die höhere Beitragssumme. Massgebend ist die Beitragssumme für das Gesamtprojekt.

² Der Gemeinde Glarus Nord wird für das Generelle Wasserversorgungsprojekt Kerenzen noch ein Beitrag nach altem Recht (50%) gewährt.

Art. 23 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

¹ Die Beitragsbestimmungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung vom 4. November 2003 werden aufgehoben.

² Die Bestimmungen für freiwillige Beiträge an Objektschutzmassnahmen vom 13. Dezember 2006 werden aufgehoben.

Art. 24 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01. Januar 2020.